

# Auer Tageblatt

## Anzeiger für das Erzgebirge

Befellungen nehmen die Auslieferung und für Anzeigen die Postämter entgegen. — Erscheint wochentlich. Preis: 10 Pfennig. — Anschlag Nr. 53.

Regelnummer: Die Abrechnung des Postzinses für Anzeigen und für die Anzeigen des Erzgebirges, wochentlich 10 Pfennig, wochentlich 10 Pfennig, wochentlich 10 Pfennig.

Telegramme: Tageblatt Auergebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postfach-Konto Amt Leipzig Nr. 1900

Nr. 220

Sonntag, den 20. September 1925

20. Jahrgang

### Rundgebung des Deutschen Lehrervereins gegen den Reichsschulgesezentwurf.

Vom Leipziger Lehrerverein wird der Presse nachfolgende Rundgebung des Deutschen Lehrervereins zur Verfügung gestellt:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Artikels 146, Absatz 2 der Reichsverfassung und über die Erteilung von Religionsunterricht in den Volksschulen, der dem Reichstagsabdruck bereits vorgelegen hat, ist in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Gegen diesen Entwurf erheben wir in allem Ernst und mit allem Nachdruck schon heute schärfsten Widerspruch.

Dieser Entwurf steht im schroffen Gegensatz zur Reichsverfassung.

Artikel 146 der Reichsverfassung verbietet die organische Ausgestaltung des öffentlichen Schulwesens; der vorliegende Entwurf will nur den zweiten Abschnitt des Verfassungsartikels ohne jede Rücksicht auf das Ganze, in Widerspruch zu dem grundlegenden Absatz 1 gesetzgeberisch lösen. Die Reichsverfassung macht die Gemeinschaftsschule in Würdigung ihrer volkswirtschaftlichen Kraft zur Normalform und läßt als Abweichung von der Regel unter gewissen Bedingungen andere Schulformen zu; der Entwurf begünstigt die Bekenntnisschule und die Weltanschauungsschule in einseitigster Weise und droht die vorhandenen Gemeinschaftsschulen zu beseitigen. Die Reichsverfassung will durch den Begriff des geordneten Schulbetriebes verhindern, daß der Weg zur sozialen Einheitschule verengt, das Schulwesen durch hemmungslose Erleichterung nichtleistungsfähiger Schulen beeinträchtigt und eine Umlagerung des Schulwesens nach der Verschiedenheit der Begabung nicht unmöglich gemacht wird; der Entwurf gibt dem Begriff „geordneter Schulbetrieb“ eine Deutung, durch die die deutsche Volksschule zerlegt und in ihrer Leistungskraft herabgesetzt wird, die für Länder und Gemeinden ganz unabsehbare Folgen hat.

Dieser Gesetzentwurf bedeutet das Ende der Staatschule.

Die geschichtliche Linie einer jahrhundertelangen Entwicklung, die den Staat zum Herrn und Träger seiner Schule gemacht hat, wird fast unterbrochen; der Staat tritt nach diesem Entwurf wichtige Rechte seiner Schulhoheit den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ab. Die Volksschule wird herausgerissen aus dem deutschen Bildungsorganismus, sie ist nicht mehr

die allein dienende allgemeine Staatsanrichtung, sie wird zum Gegenstand der Sonderwünsche, der Agitation, der Wahlen. Die Bekenntnisschule wird durch den Entwurf völlig verdrängt. Während die Reichsverfassung nur fordert, daß der Religionsunterricht mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtrechtes des Staates erteilt wird, will der Entwurf, daß die gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit von dem Geist des Bekenntnisses getragen sein muß. Dadurch wird die Kirche — und in der Weltanschauungsschule deren Gemeinde — zur Herrin der Schule; dadurch werden viele Tausende deutscher Volksschulkinder, die aus räumlichen Gründen eine bekenntnisfreie Schule besuchen müssen, in den vom Geist eines fremden Bekenntnisses getränkten Unterricht hineingezwungen.

Dieser Entwurf vernichtet die Reichssicherheit des Lehrers.

Der Religions- bzw. der Weltanschauungsgemeinschaft wird das Aufsichtsrecht über die amtliche und außeramtliche Stellung des Lehrers gegeben; auf ihr Verlangen hin muß der Staat den Lehrer von der Bekenntnis- (Weltanschauungs-)schule abberufen. Der Lehrer wird dadurch in seinem amtlichen wie in seinem privaten Leben der Kontrolle der Religionsgesellschaft (Weltanschauungsgemeinschaft) unterstellt; er ist in händiger Gefahr, seine Stelle zu verlieren; die Sicherungen des staatlichen Disziplinarrechtes gelten für ihn nicht mehr; so ist er rechtlos und schutzlos.

Die Tatsachen werden durch die „Begründung“ des Gesetzentwurfes grell beleuchtet; entweder werden hier über die Auswirkung des Gesetzes Behauptungen aufgestellt, die die wirklichen Zustände verkennen, oder es wird auf eine Begründung verzichtet mit dem Hinweis, daß die Schulgestaltung in diesem Sinne geboten erscheine.

Die Lehrerschaft wird ihre ganze Kraft einsetzen, um zu verhindern, daß dieser, die Volksschule und ihre Lehrer schwer schädigende Entwurf Gesetz wird; sie erwartet von den berufenen Vertretern der Reichsverfassung, den deutschen Regierungen und dem deutschen Reichstage, daß sie diesem Entwurf ihre Zustimmung verweigern.

### Die französischen Rheinlandmärsche.

Paris, 18. Sept. Die französischen Märsche, die im Rheinland stattfinden, haben nach den Berichten französischer Blätter mehr als 30 000 Soldaten zu einer Kriegserziehung im besetzten Gebiet vereint. Unter dem Oberkommando des Generals Guillaumat wurde gestern die 47. Division aus der Gegend von Trier über die Elser dirigiert. Der Berichterstatter des „Journal“, der das kriegerische Schauspiel beobachtet, schreibt, daß die gute Haltung der Truppen auf die deutsche Bevölkerung einen starken Eindruck mache. (1) Die Deutschen seien durch diese Vorführung militärischer Kräfte überreicht und hätten die Menge und die Ausbildung der Soldaten bewundert. Das französische Militär werde überall „sympathisch begrüßt“. (?) Daß dieser Märschbericht in allen Punkten richtig ist, darf bezweifelt werden. Nach britischen Neuierungen aus dem besetzten Gebiet erscheint die „sympathische Begrüßung“ mehr als fraglich. Selbst dann, wenn Marschanden, wie sie in jedem Marsch vorkommen, diesmal vermieden wurden, erscheint die französische Kriegserziehung auf deutschem Gebiet als ein recht bedenkliches Experiment. Der Kriegsminister Painlevé sollte einmal darüber nachdenken, welchen Eindruck es auf die Franzosen gemacht haben würde, wenn in früherer Zeit die deutsche militärische Übermacht so kriegerisch gegen Frankreich manifestiert hätte. Eine kluge Vorbereitung für die Verhandlungen über den Sicherheitspakt ist der Marsch über die Elser jedenfalls nicht.

### Der Triumph der deutschen Politik.

Amerikanische Blätter veröffentlichen ein von dem englischen Botschafter ausgefertigtes Telegramm, das im wesentlichen folgende Gedanken wiedergibt: Die Konferenz über den deutschen Sicherheitsvorschlag bildet einen der größten Triumph der deutschen Nachkriegsdiplomatie und einen persönlichen Triumph Stresemanns. Damit ist das erste Ziel der ganzen Stresemannschen „Friedensoffensive“ erreicht, mit Frankreich unter vier Augen auf der Grundlage der Gleichheit alle politischen Differenzen, die die beiden Länder

trennen, zu besprechen. Die kommende Konferenz bildet die erste Zusammenkunft französischer und deutscher Staatsmänner, deren zugegebener Zweck nicht die Beendigung eines Krieges ist, sondern die der Verhinderung eines künftigen Krieges zwischen ihnen und zur Befestigung des alten Friedens, der während Jahrhunderten ein Dunkel über Europa verbreitete, dienen soll. Was man vor einem Jahr noch für unmöglich hielt, ist jetzt die logische Folge des Dawes-Abkommens geworden, welches den skrupellosen Politikern die Waffe der Reparationen entwand.

### Der Papst und der Völkerbund.

Rom, 18. Sept. Die Nachricht des „Popolo d'Italia“, der Papst wolle anfragen, daß er zum Eintritt in den Völkerbund eingeladen werde, wird mir von erster vatikanischer Seite entschieden bestritten. Die Kurie habe niemals Schritte in obigem Sinne getan und sich nur zuweilen darauf beschränkt, in Fällen, wo die Lage der Katholiken gewisser Länder oder sonstige Umstände es erforderten (wie Wiederzulassung der deutschen Missionare nach den früheren deutschen Kolonien, Balfours Palästina-Projekt, endlich der Papstbrief anlässlich der Gebirgsaufstiege), den Berner Runtius mit dem Völkerbundvorsitzenden konferieren zu lassen.

### Neue deutsch-österreichische Handelsvertragsverhandlungen.

Wien, 18. Sept. Der österreichische Gesandte in Berlin, Dr. Frank, wird morgen hier eintreffen, um mit der Regierung wegen der bevorstehenden österreichischen Handelsvertragsverhandlungen zu nehmen und Instruktionen einzuholen. Die Verhandlungen über ein Zulassungsabkommen zum österreichisch-deutschen Handelsvertrag werden Mitte nächster Woche in Berlin beginnen. Dr. Frank kehrt übermorgen nach Berlin zurück und wird Anfang Oktober in den skandinavischen Hauptstädten, wo er ebenfalls als Gesandter der österreichischen Republik fungiert, sein Beglaubigungsschreiben überreichen. (Anmerkung des WTB: Wie wir erfahren, eilt diese Nachricht den Tatsachen insofern voraus, als der Beginn der Verhandlungen für Oktober wohl in Aussicht genommen ist, ein bestimmter Termin für den Beginn jedoch noch nicht feststeht.)

### Widersinnigkeiten in der Aufwertung.

Von Dr. Kitz, M. d. R.

Was alle einsichtigen Leute, die sich mit den Aufwertungsgesetzen beschäftigen mußten, voraussehen, tritt jetzt in vollem Umfang ein: das Gesetz ist überreich an nicht zu Ende gedachten Gedanken. Ober besser: die Parteien des Reichstages, die verantwortlich für dieses Gesetz firmierten, waren so fest auf das von ihnen vereinbarte Kompromiß eingeschworen, daß sie keinen Ver-nunftsgründen zugänglich waren und lieber die auch ihnen klar erkennbaren praktischen Mängelheiten in Kauf nahmen, als durch Veränderungen der Kompromißvorschriften die enge Gemeinschaft zu gefährden, in der sie über die Able, aus unerklärlichen Besprechungen im Wahlkampf sich ergebende Situation gemeinsam hinweg kommen wollten.

Zunächst zeigt sich jetzt, daß eine außerordentlich starke Zahl von Beamten durch die Bearbeitung der Aufwertungsgeschäfte in Anspruch genommen werden. Bei vorsichtiger Schätzung werden bei den Gemeindebehörden, den Gerichten und den staatlichen Amtsstellen schon jetzt im Vorbereitungsstadium etwa 5000 Beamte in Aufwertungssachen tätig sein. Wenn dann erst die Flut der Klagen, der Prozesse, der Beschwerden, der Rechtsauskünfte über Einzelfälle kommen wird, dann wird man den finanziellen und leistungsmäßigen Verlauf erwägen können, der mit der Durchführung dieser Gesetze verbunden ist und staatliche wie gemeindliche Mittel in Summen verschlingt, die viel zweckmäßiger für eine besser und einfacher konstruierte Aufwertung selbst verwendet werden würden.

Daß bei gesetzlichen Bestimmungen von der Art der Aufwertungsgesetze Unbilligkeiten mit in Kauf genommen werden müssen, ist selbstverständlich. Wenn der Gesetzgeber ein für Millionen von Fällen allgemeines Rezept nicht gefunden hat, so kann man ihm daraus billigerweise keinen Vorwurf machen. Die besondere Häufigkeit aber von Unbilligkeiten bei der Durchführung dieser Gesetze liegt in dem Umstande, daß von den drei an sich denkbaren Systemen der Aufwertung, der sozialen, der individuellen oder der schematischen, kein einheitliches System gewählt worden ist, sondern eine Kombination aller drei Systeme mit der Wirkung, daß die Schwächen aller drei Systeme sich nicht etwa ausgleichen, sondern besonders stark in die Erscheinung treten.

Einige besonders krasse Beispiele vermeidbarer sozialer und wirtschaftlicher Ungerechtigkeiten sprechen eine deutliche Sprache.

Die Hypotheken werden im allgemeinen mit 25 % des Goldmarkbetrages aufgewertet. Der Grundstückseigentümer kann jedoch eine Herabsetzung der Aufwertung bis auf 15 v. H. verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Abwendung einer großen Unbilligkeit unabwendbar erscheint. Diese Bestimmung steht auf den ersten Augenblick sehr brauchbar und sehr gerecht aus, fährt aber bei ihrer praktischen Durchführung zu den bedenklichsten Folgen. Zunächst einmal werden natürlich die meisten Grundstückseigentümer versuchen, eine derartige Herabsetzung der Aufwertung zu erreichen. Das hat zur Folge, daß in Hunderttausenden von Fällen entsprechende Anträge bei der Aufwertungsstelle eingehen werden. Die Aufwertungsstelle muß in diesen Hunderttausenden von Fällen nunmehr einen Widerspruch in das Grundbuch eintragen und alle die Hunderttausende von Fällen müssen im weiteren Verlaufe individuell nachgeprüft und entschieden werden. Das ungeheure Maß von Arbeit, Zeit und Geld, was dadurch verbraucht wird, braucht nicht näher erörtert zu werden. Aber es möchte das alles noch angehen, wenn damit wirklich die Gerechtigkeit gefördert würde. In Wirklichkeit liegen die Dinge aber so, daß damit nur neuen Ungerechtigkeiten Tür und Tor geöffnet werden. Die Rückzahlung der Hypotheken kann bekanntlich erst im Jahre 1932 oder bei besonderen Verhältnissen erst im Jahre 1933 verlangt werden. Nun werden sehr häufig die Dinge so liegen, daß im gegenwärtigen Augenblick der Eigentümer des Grundstücks sich schon mit Rücksicht auf die nach vorliegende geminderte Ertragsfähigkeit des Grundstücks selbst in einer Lage befindet, in der eine 25prozentige Aufwertung tatsächlich für ihn eine schwer zu tragende Last sein würde. Im Jahre 1932, wo die Hypothek fällig wird, werden aber ganz andere Ertragsverhältnisse des Grundstücks vorliegen. Ebenso werden oft ganz andere sonstige Vermögensverhältnisse für den Eigentümer gegeben sein, die dann im Moment der Rückzahlung 25 v. H. Aufwertung als keine unbillige Belastung mehr erscheinen lassen. Es ist weiter der Fall denkbar, daß der jetzt in bedrängter Lage lebende Grundstücksbesitzer die Herabsetzung der Hypothek auf 15 Prozent zugibt, daß